17. Sitzung des Stadtrates

öffentlich

Niederschrift
über die 17. Sitzung des Stadtrates

Die Sitzung fand statt:

Datum: 13.10.2026	Sitzungssaal Malzscheune
Beginn: 18:00 Uhr	Bahnhofstraße 32
Ende: Uhr	06295 Lutherstadt Eisleben

Anwesende Mitglieder:

Vorsitzende/r
Frau Elke Krehan

2. Stellvertretender Vorsitzender
Herr Steffen Dlugosch

stimmberechtigte Mitglieder
Herr David Arnhold
Herr Axel Aschenbrenner
Herr René Barthel
Herr Jan Czekanowski
Herr Andreas Dolla
Herr Andreas Dümmler
Herr Frank Engelmann
Frau Jutta Fischer
Herr Thomas Fischer
Herr Kevin Fiß
Herr Jörg Galster
Herr Stefan Gebhardt bis 3.3
Herr Rainer Gerlach
Herr Andreas Gräbe
Herr Daniel Günther
Herr Lars Jennert
Herr Dittmar Jung
Herr Tobias Kern
Herr Lothar Kliche
Herr Horst Komaritzan
Herr Axel Kulbe bis 2.23
Herr Rolf Lange
Herr Andreas Gerd Liebetrau
Frau Diana Röder-Kulbe bis 2.23
Frau Julia Rothkegel
Frau Katrin Schnitzer-Plewe
Herr Axel Seelig
Herr Carsten Staub
Herr Andreas Stude bis 3.3.

Protokollführer
Frau Sigrid Herbst

Ortsbürgermeister/in

Frau Dana Friedling
Herr Jörg Gericke
Herr Christian Leibe
Herr Dieter Franz Preibisch

von der Verwaltung
Frau Andrea Bethmann
Herr Matthias Dominka
Frau Amy Eichler
Frau Janine Elzemann
Frau Dagmar Feuerberg
Herr Sven Kassik
Herr Maik Knothe
Frau Daniela Messerschmidt
Frau Peggy Rehnert
Frau Pia Ryll
Frau Katja Spitze
Herr Georg Wege
Frau Anja Wöbken
Frau Katrin Zippro

Gäste
Einwohner, Presse

Abwesende Mitglieder:

1. Stellvertretender Vorsitzender
Herr Jörg Lutzmann

stimmberechtigte Mitglieder
Frau Lisa-Marie Fritsche
Frau Sandra Henneberg
Herr Michael Kaulmann
Herr Marc Litschko
Herr Benjamin Quenzel

Tagesordnung:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung
TOP 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 1.2 Einwohnerfragestunde
TOP 2 öffentlicher Teil der Sitzung
TOP 2.1 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung vom 08.09.2026
TOP 2.2 Protokollkontrolle öffentlich
Vorlage: PK/140/2026
TOP 2.3 Informationen des Bürgermeisters
TOP 2.4 Feststellung der Niederschrift vom 08.09.2026

TOP 2.5 Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen des Stadtrates und Gremien der Gesellschaften nach Änderung der Mitgliedschaft in Fraktionen
Vorlage: BV/815/2026
TOP 2.6 Widerspruch gegen BImSchG-Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, Gemarkung Helfta
Vorlage: BV/804/2026
TOP 2.7 Nominierung „Das unerschrockene Wort“ 2027
Vorlage: BV/767/2026
TOP 2.8 Beschluss der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz
Vorlage: BV/763/2026
TOP 2.9 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften
Vorlage: BV/764/2026
TOP 2.10 Abwägung der während der förmlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/783/2026
TOP 2.11 Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/784/2026
TOP 2.12 Abwägung der während der förmlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" (Fassung vom August 2025) der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Vorlage: BV/785/2026
TOP 2.13 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Vorlage: BV/786/2026
TOP 2.14 Abwägung der während der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta
Vorlage: BV/788/2026
TOP 2.15 Anerkennung und Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Vorlage: BV/789/2026
TOP 2.16 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben GmbH
Vorlage: BV/793/2026
TOP 2.17 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Märkte der
Lutherstadt Eisleben, Entlastung der Betriebsleitung sowie Verwendung des Jahresgewinns
Vorlage: BV/794/2026
TOP 2.18 Ausgleich der Finanzierungslücke bei den Standgebühren des Wochenmarkt an den Eigenbetrieb Märkte
Vorlage: BV/795/2026

TOP 2.19 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/796/2026
TOP 2.20 Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2027 und 2028 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/797/2026
TOP 2.21 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben, Entlastung der Betriebsleitung sowie Verwendung des Jahresgewinns
Vorlage: BV/798/2026
TOP 2.22 Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2027 und 2028 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/799/2026
TOP 2.23 Standort Ersatzneubau Schwimmhalle
Vorlage: BV/803/2026
TOP 2.24 Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen "Infrastruktur" für die Ortschaft Helfta
Vorlage: BV/816/2026
TOP 2.25 Anfragen
TOP 4 Ende der Sitzung
TOP 4.1 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

zu 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 31 Anwesenden wird festgestellt.
Die Vorsitzende teilte mit, dass sich die zum 01. 10.26 gegründete SPD-Fraktion in Bürgerfraktion Eisleben & Ortschaften umbenannt hat. Mitglieder sind seit 01.10.26 Frau Jutta Fischer und Herr Andreas Dolla und seit dem 10.10.26 Herr Lars Jennert. Herr Dolla ist Fraktionsvorsitzender, Herr Jennert sein Stellvertreter.

zu 1.2 Einwohnerfragestunde

Herr Steinhoff, Thomas-Müntzer-Straße 43 in Hergisdorf stellt im Namen und Auftrag seiner Mutter, Frau Hinkeldein, Neißerstraße 21, Lutherstadt Eisleben, folgende Frage:
Seine Mutter besitzt dort zwei Flurstücke, eines auf dem sie wohnt und eines gegenüber. Da die Straße jetzt eine Sackgasse ist, wird das Gelände als Wendekreis benutzt. Land, was der Stadt gehört, wurde von Anwohnern bepflanzt. Am Ende stand eine Steinmauer, die der Stadt gehört und zum Schutz bei Starkregen und ähnlichen Naturereignissen gebaut. Diese wurde auch eigenmächtig bis auf 50 cm

Höhe vom Nachbarn zurückgebaut. Was gedenkt die Stadt gegen solche Eingriffe zu unternehmen?

Herr Kassik antwortet, dass er eine Vorortbesichtigung vornehmen wird und die Frage schriftlich beantwortet.

Herr Txxx bezieht sich auf die mögliche Errichtung von Windrädern im Bereich Helfta. Wäre es nicht mit Bezug auf die Königspfalz möglich gewesen, Einspruch zu erheben? Es geht um die Sichtachse. Gibt es noch Möglichkeiten des Einspruchs?

Herr Staub antwortet, dass diese Fragen im TOP 2.6 behandelt werden.

Herr Grangladen hat eine Frage zu einem im Wohngebiet Gerbstedter Chausee auf einem Parkplatz abgestellten abgebrannten PKW.

Frau Spitze antwortet, dass das Ordnungsamt in den Vorfall nicht involviert war. Für die Beseitigung ist der Eigentümer zuständig, wenn dieser das Fahrzeug nicht entsorgt, muss der Landkreis einschreiten.

Herr Grangladen spricht der EDV-Abteilung der Stadtverwaltung ein großes Lob aus. Er war gestern gezwungen, die Mitarbeiter aufzusuchen, sein Problem wurde sofort gelöst.

zu 2 öffentlicher Teil der Sitzung

zu 2.1 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse der Sitzung am 08.09.26

Beschluss Nr. 16/408/26 **Beschlusstext**

Die nichtöffentliche Niederschrift vom 23.06.26 wird festgestellt

Beschluss Nr. 16/409/26 **Beschlusstext**

Die nichtöffentliche Niederschrift vom13.07.26 wird festgestellt.

Ergebnis: lt. Antrag beschlossen

Beschluss Nr. 16/410/26
Erlass von offenen Forderungen

Ergebnis: lt. protok. Änderung

Beschluss Nr. 16/411/26 Beschlusstext
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, sich am Klageverfahren der Lutherstadt Wittenberg gegen das Land Sachsen-Anhalt wegen Vorgaben des Ministeriums für Inneres und Sport zu Sicherheitskonzepten für Veranstaltungen aus dem Erlass vom 30.10.2025 zu beteiligen.

Ergebnis: beschlossen lt. BV

Beschluss Nr. 16/412/26 Beschlusstext
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Beauftragung zusätzlicher Planungsleistungen (Nachtragsleistungen) zur Erarbeitung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Königspfalz Helfta“ und erteilt dem Bieter RoosGrün aus Weimar den Auftrag.

Ergebnis: beschlossen lt. BV

Beschluss Nr. 16/413/26 Beschlusstext
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Weiterführung der Planungsleistungen der Leistungsphasen 5-8 des Vorhabens „Gertrudkirche Nicolaiviertel Lutherstadt Eisleben | Altes Denkmal-Neue Nutzung | Neue Heimat für Bürger und Vereine der Lutherstadt Eisleben“ in der Lutherstadt Eisleben und erteilt dem Bürgermeister die Freigabe z u r Weiterbeauftragung der Leistungsphase 5-8 für die Planungsleistungen des Los 1 - Objektplanung mit Tragwerksplanung und Vermessung.

Ergebnis: beschlossen lt. BV

zu 2.2 Protokollkontrolle öffentlich
Vorlage: PK/140/2026

Herr Gerlach erinnert an eine Mängelliste zur Bahnhofstraße, die er Herrn Kassik im Februar im Auftrag eines Anwohners übergeben hat. Bisher hat er nur drei Antworten erhalten. Herr Gerlach empfiehlt, nach Abschluss der Bauphase ein Gutachten über die ordnungsgemäße Ausführung machen zu lassen, auf der Grundlage der übergebenen Liste.
Herr Kassik wird den Gedanken mitnehmen, denkt aber, dass fast alles schon beantwortet ist.

Antwort Sachgebiet Tiefbau vom 08.09.2026:
Die vorgelegte Bilddokumentation wurde an die bauausführende Firma und das überwachende Ingenieurbüro übergeben. Daraufhin wurden umfangreiche Nacharbeiten durch die Firma erbracht. Bis jetzt ist keine Abnahme erfolgt. Viele Bilder enthalten Bautenstände, die zum Zeitpunkt der Aufnahme keine fertige Leistung zeigen. Ernst mit erfolgreicher Abnahme geht die Straße wieder auf die Stadt über. Zur Abnahme wird der Zustand der hergestellten Anlage mit den Vorgaben verglichen und ein Protokoll darüber gefertigt. Eventuell noch vorhandene Mängel werden erfasst und dokumentiert. Dafür ist das bauüberwachende Ingenieurbüro beauftragt. Einen weiteren Gutachter zur Abnahme durch die Stadtverwaltung zu beauftragen, würde weitere erhebliche Kosten verursachen und ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Es wäre anzumerken, dass im Rahmen der Leistungsphase 9 (Dokumentation der baulichen Anlage in Nutzung) und der vereinbarten Gewährleistungsfrist hier eine Mangelbeseitigungspflicht durch die bauausführende Firma besteht.

Herr Gebhardt

- Ist für die Pumptrackanlage eine Beleuchtung zur Nutzung in den Abendstunden vorgesehen?

2 bis 4 Leuchtpunkte sind vorgesehen, sagt Herr Kassik.

Herr Stude
Es wird um Prüfung gebeten, ob die beiden Zufahrten zur Gartenanlage Hüneburg geschottert werden können.

Die Schotterung ist bereits erfolgt, teilt Herr Kassik mit.

zu 2.3 Informationen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informierte über:
1. Stand Kassenkredit: Guthaben in Höhe von 7.736133,82 €
2. Rückblick Wiesenmarkt
3. 17.10.26 10:00 Uhr Wanderung von Mansfeld nach Lutherstadt Eisleben
4. 03.11.26 Antrittsbesuch bei neuer Anstaltsleitung JVA Volkstedt
5. 10.12.26 Antrittsbesuch bei neuer Direktorin des Amtsgerichtes
6. 05.11.26 Sonderstadtrat
7. 07. - 08.11.26 Luthers Geburtstagsfest
8. neue Regelung zur Entsorgung der gelben Tonne (ab 2027 immer dienstags
9. Jugendparlament/ Einrichtung eines Budgets
10. 1. Stadtsporttag am 09.11.26 / alle Sportvereine sind eingeladen
11. 30.10.26 Termin mit dem LSBB
12. Informationen der Deutschen Bahn (wurden per Mail versandt)

Herr Kassik informierte
1. Stand der Baumaßnahmen Bürgerrathaus und bietet den Stadträten bei Bedarf eine Führung an.
2. Fertigstellung Markttoilette bis 30.10.26
3. 3 Projekte in der Ortschaft Volkstedt/ Schulstraße 6a, Schulstraße 35 (Abbruch) /Schulstraße 29 (Teilsanierung)
4. Ortschaft Burgsdorf/ Vorplatz Dorfgemeinschaftshaus
5. Grundschule „Geschwister Scholl“ / Sanierungsarbeiten in den Herbstferien sowie Grundreinigung)

zu 2.4 Feststellung der Niederschrift vom 08.09.2026

Beschluss Nr. 17/414/26
Der Stadtrat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 08.09.26

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**2**

lt. Antrag beschlossen

zu 2.5 Feststellung der Sitzverteilung in den Ausschüssen des Stadtrates und Gremien der Gesellschaften nach Änderung der Mitgliedschaft in Fraktionen
Vorlage: BV/815/2026

Beschluss Nr. 17/415/26
Der Stadtrat bestätigt die in der Anlage beigefügte Sitzverteilung.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.6 Widerspruch gegen BImSchG-Genehmigungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, Gemarkung Helfta
Vorlage: BV/804/2026

Herr Dümmler legt dar, worum es seiner Meinung nach in diesem Tagesordnungspunkt geht.
Es geht um die Genehmigung von zwölf Windenergieanlagen im Windvorranggebiet Erdeborn-Helfta-Lüttchendorf mit einer Höhe von jeweils 261 Metern und somit so hoch wie der Commerzbank-Tower in Frankfurt am Main oder 100 Meter kleiner wie der Berliner Fernsehturm. In diesem Rahmen liegt eine anwaltliche Stellungnahme vom 29. September 2026 vor. Diese Stellungnahme soll die rechtlichen Möglichkeiten der Stadt nach Erteilung der endgültigen Genehmigungen für diesen Windpark bewerten.

Die Frage seiner Fraktion lautet jedoch : Hat die Stadtverwaltung bereits vor der Genehmigung alle rechtlichen Handlungsmöglichkeiten ausreichend geprüft und genutzt?

Bereits ab 2010, ganz besonders ab 2024 gab es wichtige Veränderungen in dem betroffenen Bereich, der Regionalplan stammt bekanntlich aus dem Jahr 2010. Doch seitdem hat sich die Entwicklung rund um Helfta erheblich verändert. Schon 2023 lagen für die Königspfalz Helfta eine Machbarkeitsstudie und die Bestätigung als Strukturwandelprojekt vor.

Im Juli 2024 wurde dann der Förderantrag gestellt.

Trotz des Wissens über die ablehnende Haltung der Bevölkerung, erteilte die Stadt am 16. August 2024 ihr gemeindliches Einvernehmen zu diesem Windenergievorhaben.

Die Frage ist, wurde damals geprüft, ob die Windenergieanlagen mit den eigenen touristischen und städtebaulichen Entwicklungszielen vereinbar sind?
Und warum wurde der Stadtrat nicht erkennbar frühzeitig mit diesem möglichen Konflikt befasst?

Die Königspfalz wurde anschließend konkret weitergeplant

Die Stadt ließ die Erschließung eines Besucherzentrums, eines Freilichtmuseums und Freianlagen planen.

Die Projektkosten lagen bereits damals, nach den vorliegenden Unterlagen, bei rund 8,26 Millionen Euro.
Im April 2026 lag bereits eine ausgearbeitete Entwurfsplanung vor.
Hinzu kommt ein geplanter Aussichtsturm von über 32 Metern Höhe.
Die Stadtverwaltung war hier selbst Auftraggeber dieser Planungen.
Es stellt sich die Frage, warum diese Entwicklung nicht erkennbar zum Anlass einer erneuten Prüfung möglicher Konflikte zwischen dem touristisch anspruchsvollen Projekt mit dem Windpark genommen wurde. Die Hinweise seiner Fraktion auf Bauleitplanung wurden zurückgewiesen.

Bereits am 20. April 2026 wurde im Stadtentwicklungsausschuss nach Bauleitplanung und Veränderungssperre gefragt. Die Antwort der Verwaltung lautete sinngemäß: Das sei eine unzulässige Negativplanung. Dabei hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 2004 klargestellt, dass eine Veränderungssperre unter bestimmten Voraussetzungen auch nach erteiltem Einvernehmen möglich sein kann. Voraussetzung dafür wäre eine rechtmäßige, ausreichend konkrete positive städtebauliche Planung. Warum wurde eine solche Möglichkeit nicht nachvollziehbar untersucht und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt?
Wir behaupten nicht, dass damit die Windenergieanlagen sicher hätten verhindert werden können. Wir fragen nur, ob diese Möglichkeit ausreichend geprüft wurde.
Im zweiten Entwurf des neuen Teilplans der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wurde das bisherige Windvorranggebiet XXIV nicht mehr übernommen.
Diese Entscheidung hob den alten Regionalplan noch nicht automatisch auf.
Sie war aber ein wichtiger Anlass gewesen, die Gründe für diese Änderung und ihre Bedeutung für die laufenden Genehmigungsverfahren zu untersuchen.

Welche konkreten Schritte hat die Stadtverwaltung dazu unternommen?

Als besonders problematisch empfindet die AfD-Fraktion den Umgang mit der Widerspruchsfrist.

Die Genehmigungen lagen der Stadt seit dem 10. August 2026 vor. Nach Auffassung des Landkreises endete die Widerspruchsfrist am 10. September. Am 9. und 10. September wurde die Thematik zur Widerspruchsfrage durch die AfD-Fraktion ausdrücklich aufgeworfen.

Die vorliegende anwaltliche Stellungnahme stammt jedoch erst vom 29. September.

Warum wurde die rechtliche Prüfung nicht unmittelbar nach Eingang der Genehmigungen eingeleitet?

Weshalb wurde eine Entscheidung über einen möglichen Rechtsbehelf nicht rechtzeitig vorbereitet?

Für Herrn Dümmler stellt sich auch die Frage, was leistet das vorliegende Gutachten - und was nicht?

Die ausführende Anwältin erläutert zutreffend, dass ein bereits erteiltes Einvernehmen die späteren Rechtsbehelfsmöglichkeiten der Stadt erheblich begrenzt.
Sie erkennt aber auch an, dass nachträglich entstandene, rechtlich erhebliche Umstände eine Ausnahme hätten begründen können.
Solche Umstände seien ihr aber nicht bekannt gewesen.
Überraschend ist, die Entwicklung der Königspfalz zwischen 2024 und 2026 wird in der vorliegenden Stellungnahme jedoch nicht erkennbar im Einzelnen untersucht bzw. bewertet.
Somit beantwortet das Gutachten daher nicht die Frage, ob die Verwaltung seit 2024 alle rechtlich verfügbaren Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat.

Folgende Schlussfolgerung ergibt sich für die AfD-Fraktion aus dem Vorgenannten:
Wir können heute nicht behaupten, dass die Stadtverwaltung die Genehmigungen rechtssicher hätte verhindern können.
Wir können aber ebenso wenig feststellen, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Dafür fehlen eine vollständige Aufarbeitung des Verwaltungshandelns und die entsprechenden Prüfvermerke.
Wir erwarten deshalb eine nachvollziehbare Darstellung, welche rechtlichen und planerischen Möglichkeiten die Verwaltung seit 2024 geprüft hat, mit welchem Ergebnis und auf welcher Grundlage sie verworfen wurden.

Herr Dümmler betont, dass es heute nicht darum geht, der Stadtverwaltung und den Verantwortlichen ohne vollständige Aktenkenntnis eine Pflichtverletzung zu unterstellen. Es geht darum, die Entscheidungen der vergangenen zwei Jahre transparent und überprüfbar zu machen.

Denn das vorliegende Gutachten erklärt nach Meinung der AfD-Fraktion vor allem, warum ein Widerspruch nach Erteilung der Genehmigungen schwierig war. Es erklärt nicht, ob zuvor alle Möglichkeiten geprüft und genutzt wurden.

Aufgrund der hohen zu erwartenden Kosten im vier- bis fünfstelligen Bereich zieht Herr Dümmler den Änderungsantrag, den seine Fraktion zur Beschlussvorlage eingebracht hat, zurück.

Beschluss Nr. 17/416/26
Der Beschlussantrag lautete:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beauftragt den Bürgermeister, gegen die am 03.08.2026 erteilten Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung von zehn Windenergieanlagen in der Gemarkung Helfta Widerspruch einzulegen

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	
Nein-Stimmen	**13**
Enthaltungen	**18**

abgelehnt

zu 2.7 Nominierung „Das unerschrockene Wort“ 2027
Vorlage: BV/767/2026

Beschluss Nr. 17/417/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, für die Verleihung des Preises „Das unerschrockene Wort“ 2027 den folgenden Vorschlag als offizielle Nominierung der Lutherstadt Eisleben beim Bund der Lutherstädte einzureichen:

- Robert Herold (Fachapotheker für onkologische Pharmazie)

Der Bürgermeister wird beauftragt, die formelle Nominierungsausarbeitung auf Basis der gewählten Variante an die geschäftsführende Lutherstadt für das Verleihungsjahr 2027 (Coburg) zu übermitteln.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.8 Beschluss der 2. Fortschreibung der Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarfs der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz
Vorlage: BV/763/2026

Herr Dümmler ist der Meinung, dass diese Beschlussvorlage nicht leicht zu lesen ist. Schon viele Jahre reden wir über Einsparungen von Fahrzeugen und Zusammenlegung von Wehren. Fahrzeuge, die älter als 24 Jahre sind, sollten ersetzt werden. Wo ist jetzt dieses Einsparpotential?

Herr Staub antwortet, dass der Brandschutz ein sehr wichtiges Thema ist und er nicht versteht, dass jetzt von Einsparungen geredet wird.
Die Risikoanalyse soll das Risiko analysieren, daraus ergibt sich der Brandschutzbedarfsplan. Die Stadträte werden daran beteiligt. 25 Jahre ist ein Richtwert, aber wenn ein Fahrzeug 30 Jahre funktioniert, ist dies auch vertretbar.

Herr Dümmler erwidert, dass mehrfach über Zusammenlegungen gesprochen wurde, weil die Mannschaftsstärke nicht mehr vorhanden ist. Die Feuerwehren sollen jederzeit gut ausgestattet sein.

Herr Fiß fragt, warum Punkt 4 der Analyse gestrichen wurde?

Herr Wege begründet dies mit einer Stellungnahme des Landkreises, der die Formulierungen für zu unspezifisch hielt. Da wir schon in der Beratungsfolge waren, wurde festgelegt, dass der Punkt spätestens in der Fortschreibung 2028 wieder aufgenommen und konkretisiert wird.

Auf weitere Rückfrage sagte Herr Wege, dass bezüglich einer Zusammenlegung von Wehren die Notwendigkeit bei Oberrißdorf und Hedersleben und bei Rothenschirmbach und Bischofrode gesehen wird.

Auf die Frage von Herrn Barthel, ob die Hinweise aus der fachlichen Stellungnahme der Kommunalaufsicht in dem Entwurf schon berücksichtigt wurde, antwortet Herr Wege, dass dies erst mit der Fortschreibung 2027/2028 erfolgt.

Beschluss Nr. 17/418/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt zum 13.10.2026 die 2. Fortschreibung in der Anlage befindlichen Risikoanalyse und Ermittlung des Brandschutzbedarf der Einheitsgemeinde Lutherstadt Eisleben im Landkreis Mansfeld-Südharz.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.9 Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften
Vorlage: BV/764/2026

Auf die Frage von Herrn Dümmler, warum die Feuerwehr, die auch eine Wählergemeinschaft gebildet hat, die Dorfgemeinschaftshäuser nutzen darf und andere politische Parteien nicht, antwortet Herr Staub, dass die Feuerwehr als solche die Räumlichkeiten nutzen darf, nicht aber die Wählergemeinschaft für parteipolitische Zwecke.

Bezüglich des Dorfgemeinschaftshauses Unterrißdorf fragte Herr Dümmler, wie es sein kann, dass ein Verein über das Gebäude verfügt.

Es gibt einen Vertrag mit dem Heimatverein, antwortet Herr Kassik, für den auch ein Entgelt gezahlt wird.
.

Beschluss Nr. 17/419/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt in seiner Sitzung am 13.10.2026 die in der Anlage beigefügte Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Gemeinschaftshäuser der Lutherstadt Eisleben und ihrer Ortschaften.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**22**
Nein-Stimmen	**4**
Enthaltungen	**5**

beschlossen lt. BV

zu 2.10 Abwägung der während der förmlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/783/2026

Beschluss Nr. 17/420/26
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom 23.06.2026 (Beschluss-Nr.: 15/365/26).

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/55, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche), in der Ortschaft Hedersleben der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom August 2025 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.11 Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/784/2026

Beschluss Nr. 17/421/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom 23.06.2026 (Beschluss-Nr.: 15/366/26).

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 13.10.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47,

12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/55, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde als Planfassung zur Genehmigung vorzulegen. Die abschließende Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom September 2026, bestehend aus der Planzeichnung mit Änderungsbereich sowie Begründung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben und Umweltbericht wird dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wirksam.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**1**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.12 Abwägung der während der förmlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 "Solarpark Laweketal" (Fassung vom August 2025) der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Vorlage: BV/785/2026

Beschluss Nr. 17/422/26
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben vom 23.06.2026 (Beschluss-Nr.: 15/367/26).

Der Stadtrat beschließt die Abwägung der während der förmlichen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28,

7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) in der Fassung vom August 2025 gemäß Anlagen. Die Anlagen sind Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**2**

beschlossen lt. BV

zu 2.13 Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 "Solarpark Laweketal" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben Vorlage: BV/786/2026

Herr Jennert weist darauf hin, dass dieses Thema jetzt wieder auf der Tagesordnung steht, weil die Verwaltung Fehler gemacht hat. Als Ortsbürgermeister hätte er sich eine Entschuldigung gewünscht.
Herr Kassik erwidert, dass die Verwaltung natürlich zu ihren Fehlern steht, er hat sich bei den Investoren entschuldigt.

Beschluss Nr. 17/423/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben vom 23.06.2026 (Beschluss-Nr.: 15/369/26).

Der Stadtrat beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 13.10.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 10/1 (Teilfläche), 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59 (Teilfläche), 70/0, 72/0, 74/0 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 148/7 (Teilfläche), 149/7 (Teilfläche), 151/6 (Teilfläche), 152/6 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3 die Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35 (Teilfläche), 7/55, 7/56, 7/57, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) gemäß § 10 BauGB als Satzung. Bestandteil der Satzung sind die Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung und der Umweltbericht. Die Begründung wird gebilligt. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**2**

beschlossen lt. BV

zu 2.14 Abwägung der während der frühzeitigen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta
Vorlage: BV/788/2026

Beschluss Nr. 17/424/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 „Königspfalz Helfta“ auf den Flächen der Gemarkung Helfta Flur 22, Flurstück 103/1 und Teilfläche des Flurstückes 21/3 sowie Flur 23, Flurstücke 120, 534/128, 663 und Teilflächen der Flurstücke 126/1, 126/2 und 101 in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta, in der Fassung vom September 2025 gemäß Anlage. Die Anlage ist Bestandteil des Beschlusses. Der Bürgermeister wird beauftragt, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der betroffenen Öffentlichkeit, die Anregungen vorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**24**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**5**

beschlossen lt. BV

zu 2.15 Anerkennung und Auslegung des Entwurfs des vorzeitigen Bebauungsplanes Nr. 35 "Königspfalz Helfta" in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Vorlage: BV/789/2026

Beschluss Nr. 17/425/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Anerkennung und Auslegung des Entwurfs zum vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 35 „Königspfalz Helfta“ in der Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Helfta, für die förmliche Öffentlichkeits- und

Behördenbeteiligung auf den Flächen der Gemarkung Helfta Flur 22, Flurstück 103/1 und Teilfläche des Flurstückes 21/3 sowie Flur 23, Flurstücke 101, 120, 534/128, 663 und Teilflächen der Flurstücke 126/1 und 126/2.

Der Entwurf in der Fassung vom September 2026 besteht aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und weiteren Fachgutachten. Die Begründung wird gebilligt.

Der anerkannte Entwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag, den weiteren Fachgutachten sowie den nach Einschätzung der Stadtverwaltung wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ist entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich sind die Unterlagen öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Der Beschluss über die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung des anerkannten Entwurfs ist ortsüblich bekannt zu machen.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**24**
Nein-Stimmen	**2**
Enthaltungen	**5**

beschlossen lt. BV

zu 2.16 Entsendung von Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben GmbH
Vorlage: BV/793/2026

Beschluss Nr. 17/426/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben entsendet in den Aufsichtsrat der Tochtergesellschaft der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben GmbH jeweils die Stadtratsmitglieder, die in den Aufsichtsrat der Wohnungsbaugesellschaft der Lutherstadt Eisleben GmbH entsendet werden.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**2**

beschlossen lt. BV

zu 2.17 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben, Entlastung der Betriebsleitung sowie Verwendung des Jahresgewinns
Vorlage: BV/794/2026

Beschluss Nr. 17/427/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2025 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 13.001,88 EUR zur Tilgung des Verlustvortrags zu verwenden.

Bilanzsumme	1.703.180,30 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	742.213,95 EUR
das Umlaufvermögen	959.847,17 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	1.119,18 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	1.618.995,51 EUR
die Rückstellungen	21.729,00 EUR
die Verbindlichkeiten	62.455,79 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	13.001,88 EUR
Summe der Erträge	1.060.030,00 EUR
Summe der Aufwendungen	1.047.028,12 EUR
Verwendung des Jahresgewinns:	
Der Jahresgewinn in Höhe von 13.001,88 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet.	

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**31**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.18 Ausgleich der Finanzierungslücke bei den Standgebühren des Wochenmarkt an den Eigenbetrieb Märkte
Vorlage: BV/795/2026

Auf die Frage von Herrn Günther, ob der Eigenbetrieb diese Summe nicht selbst ausgleichen kann, antwortet Herr Staub, dass der diesbezügliche Stadtratsbeschluss Auswirkungen auf die Gebührensatzung hatte und deshalb der Ausgleich durch den Stadthaushalt erfolgen muss.

Beschluss Nr. 17/428/26
Der Stadtrat beschließt, die Finanzierungslücke bei den Standgebühren für den Wochenmarkt, die sich aus der Differenz zwischen den tatsächlichen gebührenfähigen Kosten und den politisch, unter dem kostendeckenden Betrag, festgesetzten Standgebühren ergibt, aus dem allgemeinen städtischen Haushalt an den Eigenbetrieb Märkte auszugleichen.

Der Ausgleich erfolgt ab dem Wirtschaftsjahr 2026 jeweils im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses auf der Grundlage der IST- Kostenstellenabrechnung nach Rechnungslegung durch den Betriebsleiter.

Die Verwaltung ist berechtigt, Haushaltsmittel entsprechend der Gebührenkalkulation zum Wirtschaftsplan/Mittelanmeldung des Eigenbetriebes Märkte einzuplanen und die Auszahlung an den EB Märkte vorzunehmen.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**24**
Nein-Stimmen	**3**
Enthaltungen	**4**

beschlossen lt. BV

zu 2.19 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/796/2026

Herr Czekanowski ist der Meinung, dass es auf Grund der Personalkosten vielleicht empfehlenswert wäre, die Gebühren ganz wegzulassen.

2024 hat sich der Stadtrat auf 1,50 € verständigt, sagt Herr Staub, auch im Interesse der Belegung durch Markthändler.

Beschluss Nr. 17/429/26
Der Beschlussantrag lautete:
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben.

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA vom 17. Juni 2014, (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 128, 132) und § 71 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215) i. V. m. § 5 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am ……. folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Standgebühr beträgt für jeden angefangenen Frontmeter 3,50 Euro.
Die Überlassung von Standplätzen auf den Wochenmärkten ist umsatzsteuerfrei.

Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Standgebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in der Lutherstadt Eisleben tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Lutherstadt Eisleben,

Siegel

_____
Carsten Staub, Bürgermeister

abgelehnt.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**3**
Nein-Stimmen	**25**
Enthaltungen	**3**

abgelehnt

zu 2.20 Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2027 und 2028 für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/797/2026

Herr Dümmler bemerkt, dass es einen Beschluss des Stadtrates gibt, dass der Eigenbetrieb Ende 2027 in eine GmbH überführt werden soll, dann wäre für 2028 der Stadtrat nicht mehr zuständig.

Herr Staub antwortet, dass eine Sicherheit da sein muss, es kann auch zu einer Verspätung der Überführung kommen.

Herr Fischer findet es sehr verwunderlich, dass der Eigenbetriebsleiter in der heutigen Sitzung nicht anwesend ist, obwohl 7 Beschlussvorlagen seinen Betrieb betreffen.

Die Beschlussvorlagen waren eigentlich erst wie jedes Jahr für den Dezember vorgesehen, antwortet Herr Staub, aber da die letzte Sitzung immer sehr viele Tagesordnungspunkte hat, haben wir dies vorgezogen. Herr Michalski hatte Urlaub geplant, war aber in den Vorberatungen anwesend.

Beschluss Nr. 17/430/26
Der Stadtrat beschließt die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2027 und 2028 mit seinen Anlagen für den Eigenbetrieb Märkte der Lutherstadt Eisleben.

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2027 und 2028, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Märkte der Lutherstadt Eisleben die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2027	2028
	EUR	EUR
1. Erfolgsplan mit		
Erträgen	999.400,00	1.000.100,00
Aufwendungen	994.400,00	989.200,00
2. Vermögensplan mit		
Finanzierungsmittel/Einnahmen	1.152.000,00	1.232.900,00
Finanzierungsbedarf/Ausgaben	1.152.000,00	1.232.900,00
davon Investitionsbedarf	25.000,00	10.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) für Investitionen sind nicht geplant und werden demzufolge nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind demzufolge nicht festzusetzen.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht benötigt und demzufolge nicht festgesetzt.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**28**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**3**

beschlossen lt. BV

zu 2.21 Feststellung des Jahresabschlusses 2025 des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben, Entlastung der Betriebsleitung sowie Verwendung des Jahresgewinns
Vorlage: BV/798/2026

Beschluss Nr. 17/431/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt:

1. den Jahresabschluss 2025 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben festzustellen,
2. der Betriebsleitung die Entlastung zu erteilen und
3. den Jahresgewinn in Höhe von 38.912,80 EUR zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 10. November 2026 zu verwenden.

Bilanzsumme	9.235.503,51 EUR
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	8.171.679,28 EUR
das Umlaufvermögen	1.063.793,31 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	30,92 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf	
das Eigenkapital	9.105.838,87 EUR
die Rückstellungen	31.904,88 EUR
die Verbindlichkeiten	72.946,37 EUR
den Rechnungsabgrenzungsposten	24.813,39 EUR
Gewinn- und Verlustrechnung	
Jahresgewinn	38.912,80 EUR
Summe der Erträge	960.987,08 EUR
Summe der Aufwendungen	922.074,28 EUR

Verwendung des Jahresgewinns:
Der Jahresgewinn in Höhe von 38.912,80 EUR wird zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers zum 10. November 2026 verwendet.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**2**

beschlossen lt. BV

zu 2.22 Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2027 und 2028 für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben
Vorlage: BV/799/2026

Beschluss Nr. 17/432/26
Der Stadtrat beschließt die Festsetzungen zum Wirtschaftsplan 2027 und 2028 mit seinen Anlagen für den Eigenbetrieb Bäder der Lutherstadt Eisleben.

§ 1

Der Wirtschaftsplan 2027 und 2028, der für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Bäder der Lutherstadt Eisleben die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen im Erfolgsplan sowie die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan enthält, wird wie folgt festgesetzt:

	2027	2028
	EUR	EUR
1. Erfolgsplan mit		
Erträgen	965.700,00	974.900,00
davon Erträge aus Beteiligung netto	331.500,00	338.200,00
Aufwendungen	965.700,00	974.900,00
2. Vermögensplan mit		
Finanzierungsmittel/Einnahmen	2.641.800,00	4.665.600,00
Finanzierungsbedarf/Ausgaben	2.641.800,00	4.665.600,00
davon Investitionsbedarf	1.500.000,00	3.500.000,00

§ 2

Kreditaufnahmen (Kreditermächtigungen) für Investitionen sind nicht geplant und werden demzufolge nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen liegen nicht vor und sind demzufolge nicht festzusetzen.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht benötigt und demzufolge nicht festgesetzt.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**27**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	**4**

beschlossen lt. BV

zu 2.23 Standort Ersatzneubau Schwimmhalle
Vorlage: BV/803/2026

Herr Staub wies darauf hin, dass der Standort jetzt festgelegt werden muss, um Fördermittel zu akquirieren. 2028 sollte möglichst Baubeginn sein.

Herr Dümmler verwies auf das Baugrundgutachten, aus dem hervorgeht, dass es an dieser Stelle Riesenprobleme gibt. Aufwüchse von 2 - 3,5 Mio Euro sind zu erwarten, wobei die genauen Summen noch keiner sagen kann. Es muss alles pfahlgegründet werden.

Es handelt sich um eine Machbarkeitsstudie, wendet Herr Kassik ein. Das Gutachten sagt aus, dass der Bau an dieser Stelle technisch möglich und finanzierbar ist, vergleichbar mit einem Objekt des Landkreises in der Lindenallee.

Herr Czekanowski hätte erwartet, dass die Beschlussvorlage zumindest einen Alternativstandort enthält, z. B. Abriss und Neubau am alten Standort. Der Stadtrat kann jetzt nur ja oder nein sagen.

Das Gutachten zeigt erhebliche Risiken und Kostensteigerungen auf, warum gehen wir diese Risiken ein?

Herr Staub antwortet, dass es nach seiner Meinung keine geeigneten Alternativflächen gibt, außer dem alten Standort, der bewirken würde, dass die Stadt ca. 3 Jahre keine Schwimmhalle hat.

Mit dem Standort am Freibad soll ein Synergieeffekt erzielt werden, wirtschaftlich betrachtet kommt nur ein gemeinsamer Standort in Frage.

Ein wichtiger Punkt ist dabei auch die nicht notwendige Schließung der Schwimmhalle.

Eine Studentin hat als Thema für ihre Masterarbeit ein Nachnutzungskonzept für die derzeitige Schwimmhalle, ohne Abriss.

Sollte von den Bauplanern festgestellt werden, dass sich die Kosten erhöhen, wird der Stadtrat selbstverständlich informiert.
Herr Komaritzan verweist darauf, dass schon in der Betriebsausschusssitzung die Prüfung von Alternativen angesprochen wurde.

Herr Fischer verwies darauf, dass die Schwimmhalle in einem Areal errichtet werden soll, wo es schon eine Flächenpressung durch ein Wasserbecken gibt, was auch nicht ausläuft. Nach seiner Meinung wird das Fundament einer Schwimmhalle dies nicht beeinflussen.

Herr Komaritzan erwidert, dass in dem Gutachten darauf hingewiesen wird, dass es Probleme mit dem vorhandenen Becken geben kann.

Herr Czekanowski erinnert an die Beschlussfassung zu Beantragung von Fördermitteln. In der Sitzung hat er gefragt, ob wir jetzt schon einen Standort festlegen müssen, damals hieß es, das ist nicht notwendig.

Er wusste im Juni noch nicht, dass diese Entscheidung zum Standort Voraussetzung für den Fördermittelantrag ist, antwortet Herr Staub.

Herr Günther betont, ob es geht oder nicht, sollte im Gutachten stehen, dies ist der Leitfaden. Der Parkplatz wird 200 Meter entfernt sein.

Herr Staub bestätigte auf Rückfrage von Herrn Günther nochmals, dass im Rahmen einer Masterarbeit die Nachnutzung der alten Schwimmhalle geprüft wird.

.
Beschluss Nr. 17/433/26
Der Beschlussantrag lautete:
Der Stadtrat beschließt, den Ersatzneubau der Schwimmhalle am Standort des Freibades zu errichten.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**31**
Befangen	
Ja-Stimmen	**10**
Nein-Stimmen	**16**
Enthaltungen	**5**

abgelehnt

zu 2.24 Verteilung der Mittel aus dem Sondervermögen "Infrastruktur" für die Ortschaft Helfta
Vorlage: BV/816/2026

Beschluss Nr. 17/434/26
Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt der Empfehlung des Ortschaftsrates Helfta zu folgen und die der Ortschaft Helfta zustehenden Mittel aus dem Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 239.050,00 EUR wie folgt zur Verfügung zu stellen:

1. Maßnahme: Dachsanierung geschichtsträchtiges Gebäude
   Empfänger: BuSG Aufbau Eisleben e.V. - Betrag: 80.050,00 EUR

2. Maßnahme: Bewegungs- und Erlebnisparcours entlang Wanderweg Hüttengrund
   Empfänger: Heimatverein Helfta e.V. - Betrag: 79.500,00 EUR

3. Maßnahme: Sanierung "Altes Gerätehaus" Feuerwehr Helfta,
   Empfänger: Verein zur Förderung der FF Helfta e.V. - Betrag: 79.500,00 EUR

Die Stadtverwaltung, Fachbereich 3 - Kommunalentwicklung / Bau, wird beauftragt alle weiteren erforderlichen Schritte einzuleiten.
Voraussetzung für die Mittelausreichung ist die fach- und sachgerechte Mitwirkung der Empfänger.

SOLL Stimmberechtigte	**37**
IST Stimmberechtigte	**29**
Befangen	
Ja-Stimmen	**29**
Nein-Stimmen	
Enthaltungen	

beschlossen lt. BV

zu 2.25 Anfragen

Herr Gebhardt erinnert an eine Anfrage von Herrn Lutzmann, die die Teilnahme von Ortsbürgermeistern an den Sitzungen der Gremien des Stadtrates im nichtöffentlichen Teil betrifft. Herr Lutzmann hatte eine schriftliche rechtliche Betrachtung der oberen Kommunalaufsicht gefordert. Die Antwort steht noch aus.

Es liegt eine zweigeteilte Antwort vor, die Kreisverwaltung ist nach wie vor der Meinung, dass Ortsbürgermeister nicht an nichtöffentlichen Sitzungsgegenständen teilnehmen können, die nicht ihre Ortschaft und Persönlichkeitsrechte betreffen, das LVA hat auf das Heft für die Arbeit in den Ortschaftsräten verwiesen. Wir hatten die Absicht, es in die Ortsbürgermeisterrunde zu bringen, da es nicht die Stadträte betrifft.

Wir würden ihnen als Stadträte dies noch schriftlich zukommen lassen.

Herr Czekanowski stellt fest, dass an Marktagen im Winter meist nur 3 - 4 Stände auf dem Markt sind. Trotzdem ist an beiden Tagen das Befahren und Parken verboten. Ist es nicht möglich, dass man an solchen Tagen das Parken und Befahren erlaubt. Das Parkverbot im Winter findet er sinnlos.

Die rechtliche Grundlage ist die derzeitige Beschilderung, antwortet Frau Spitze. Es ist ja keine umschaltbare digitale Anzeige. Es ist ein Beschluss des Stadtrates, dass an Markttagen dort nicht geparkt werden darf. Die Verwaltung ist im Moment dabei, die gesamte Parksituation dort zu prüfen, eine Klärung wird dann im Einvernehmen der Kommune erfolgen.
Wenn es grundsätzlich rechtlich möglich ist, könnte es auf Antrag des Stadtrates geändert werden.
Herr Gräbe ergänzt, dass dieses Anliegen auch schon an ihn herangetragen wurde. Der Wochenmarkt sollte auf dem Marktplatz nach innen gelegt werden.

Herr Kassik sieht es sehr kritisch, wenn die Händler auf der Zierfläche stehen. Diese Fläche ist nicht entsprechend ausgebaut.

Herr Stude fragt bezüglich der Parkautomaten, die in der Bahnhofstraße weggenommen wurden. Hat dies auch Effekte auf andere Straßen?

Herr Staub antwortet, dass sich nach der Eröffnung Anwohner, die sonst auf der Straße geparkt haben, beklagt haben und nach Anwohnerparkplätzen gefragt haben. Da es auch mit Fördermitteln gebaut wurde, haben wir uns entschieden, auch zugunsten der Anwohner hier auf die Parkgebühren zu verzichten.

Herr Kern stellte eine Anfrage bezüglich des Brandgeschehens am 28.09.26 in der EURECA an der Krughütte. (erster großer Brand 13 Monate zuvor)

Die Stadt sollte sich als fragende Instanz mit folgenden Fragen an das Landesverwaltungsamt wenden:

1. Welche Folgen sind durch das Brandgeschehen eingetreten?
2. Wurde der Betrieb zwischen den Bränden regelmäßig kontrolliert?
3. Gibt es ein Havariekonzept?
4. Wurden im Vorfeld Pflichtverletzungen festgestellt?
5. Erwägt das LVA mehr Kontrollen und ab wann kann eine Nutzung untersagt werden?

Herr Staub wird die Anfragen schriftlich weitergeben, kann aber nicht sagen, inwieweit die Stadt dazu Antworten erhalten wird.

Herr Komaritzan stellt eine Anfrage zur evangelischen Kapelle in Osterhausen. Es lösen sich Putzteile ab, wer ist zuständig?

Die Stadt ist Eigentümer, antwortet Herr Kassik, es besteht jedoch ein Nutzungsvertrag. Grundsätzlich müsste der Nutzungsnehmer handeln, wir werden uns mit diesem in Verbindung setzen und den Zustand anschauen.

Auf die Frage von Herrn Galster, ob es neue Informationen zum Bergbaukrankenhaus gibt, antwortet Herr Kassik, es gibt nichts Neues, da es sich um einen Verkauf von Privat zu Privat handelt, kann die Stadt kaum Einfluss nehmen, das Grundstück ist gesichert.

Auf Rückfrage von Herrn Dolla bestätigt Herr Kassik, dass in den Herbstferien an der Schollschule Renovierungsarbeiten und eine Grundreinigung durchgeführt werden soll.

Zum Sachstand EDEKA in der Gerbstedter Chausee teilte Herr Staub mit, dass der Notarvertrag bis Ende des Monats abgeschlossen werden soll. Er wird im November noch mal nachfragen und den Stadtrat informieren.

Zur Prioritätenliste bestätigte Herr Kassik Herrn Jung, dass diese insgesamt bis 30.11.26 abgearbeitet sein wird.

Herr Jennert äußerte seinen Unmut darüber, dass teilweise die Beantwortung von Anfragen ein halbes Jahr dauert.
Als ein Beispiel nannte er den Sachverhalt mit dem entwendeten Ortseingangsschild. Dies hatte er im Februar in der Ortschaftsratssitzung angesprochen und weil sich nichts getan hat, im September nochmals thematisiert. Als Antwort wurde ihm dann gesagt, dies war nicht bekannt.
Das kann aber nicht sein, da es im Protokoll im Februar nachzulesen ist.

Jetzt ist es erledigt, trotzdem sollte das geklärt werden.

Es gibt laut Herrn Jennert in der Protokollkontrolle sehr oft keine Antworten, obwohl im KVG die Fristen festgelegt sind.

Herr Staub bat um weitere konkrete Beispiele, denen nachgegangen werden kann.

Frau Fischer bittet darum, vor Silvester noch mal auf die gesetzlichen Verbotszonen für Feuerwerk hinzuweisen, auch für das Hospiz und die Altenheime.

Frau Spitze und Herr Lischewski werden dies mitnehmen, antwortet Herr Staub und wie in jedem Jahr wird auch im Amtsblatt noch mal darauf hingewiesen.

zu 4 Ende der Sitzung
zu 4.1 Wiederherstellung der Öffentlichkeit

Öffentlichkeit war nicht mehr anwesend.

gez. Elke Krehan	gez. Sigrid Herbst
Vorsitzende	Protokollführung